

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

die Anforderung von Grundstücken für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze (Spielplatzanforderungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Anforderung zur Errichtung von
Spiel-, Sport- oder Turnplätzen.

§ 1.

(1) Unverbaute oder unbebaute Flächen, deren wirtschaftliche Verwendung in nächster Zeit nicht zu erwarten ist, wie Ödland, nicht ausgenützte Hutweiden und dergleichen Grundstücke können vom Staate, von einem Lande oder einer Gemeinde für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze zum Betriebe von Körperpflege und Leibesübungen angefordert werden, insofern sie nicht schon in dieser Weise verwendet werden.

(2) Die angeforderten Grundstücke können von den Anforderungsberechtigten an Vereine (Vereinsverbände) oder Anstalten, die in gemeinnütziger Weise Körperpflege und Leibesübungen betreiben, zur Benützung überlassen werden. Diese Überlassung soll tunlichst an die Bedingung geknüpft werden, daß Gruppen der schulpflichtigen oder schulentlassenen Jugend unter gewissen Voraussetzungen für bestimmte Tage und Stunden die Mitbenützung gestattet wird.

§ 2.

Für die Dauer der zulässig erklärten Anforderung gebührt dem Eigentümer (Nutznießer)

eine angemessene Vergütung. Wenn das Grundstück bisher in Bestand gegeben war, hat die Vergütung mindestens soviel zu betragen als der bisherige Bestandzins samt Nebengebühren. Gegebenenfalls ist auch dem Bestandnehmer eine angemessene Vergütung (Abfertigung) zu leisten.

§ 3.

(1) Über die Zulässigkeit der Anforderung und, wenn keine Einigung zustande kommt, auch über die Höhe der Vergütung entscheidet die Landesregierung.

(2) Werden im Staatseigentum stehende Grundstücke angefordert, so entscheidet das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und den sonst beteiligten Staatsämtern. Das gleiche gilt, wenn der Staat allein oder der Staat oder ein Land zugleich mit anderen Anforderungsberechtigten ein Grundstück anfordern.

§ 4.

(1) In der Entscheidung, mit der eine Anforderung für zulässig erklärt wird, ist auch der Tag der Übergabe und Übernahme des Grundstückes kalendermäßig zu bezeichnen.

(2) Dieser Tag ist derart festzusetzen, daß zur Räumung des Grundstückes eine Frist von wenigstens vier Wochen vom Tage der Zustellung gerechnet zur Verfügung offen bleibt. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist auf Antrag erstreckt werden.

§ 5.

Die Anforderung ist als unzulässig zu erklären, wenn dargetan ist:

1. daß das Grundstück auf eine Art verwendet werden soll, die im höheren Maße im allgemeinen Interesse gelegen ist als die gemeinnützige Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen oder

2. daß der Eigentümer (Fruchtniesser, Pächter) des Grundstückes aus der Anforderung einen offenbar unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde.

§ 6.

Gegen die Entscheidung der Landesregierung steht der Rekurs an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen, das im Einvernehmen mit der beteiligten Staatsämtern endgültig entscheidet.

§ 7.

(1) Gemeinden haben die Anforderung bei der Landesregierung, in deren Verwaltungsgebiete das

Grundstück liegt, im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde geltend zu machen. Diese hat den Eigentümer (Fruchtniesser, Pächter) des Grundstückes hiervon zu verständigen und ihn, sowie die Gemeinde, in deren Gebiet sich das Grundstück befindet, falls diese nicht selbst als Anforderungsberechtigte auftritt, zu hören. Hierbei ist insbesondere auch festzustellen, ob im Sinne der Ministerialverordnungen vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 427, und vom 31. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 37, der Anbau von Nahrungs- oder Futterpflanzen auf dem Grundstück oder dessen anderweitige Verwendung, insbesondere Verbauung in Aussicht genommen ist. Bejahendenfalls sind die tatsächlichen Verhältnisse klarzustellen, deren Kenntnis erforderlich ist, um der Landesregierung die Prüfung und Entscheidung nach § 5, Z. 1, zu ermöglichen. Außerdem sind die Umstände zu erheben, die für die allfällige Festsetzung der Vergütung (§ 2) maßgebend sind. Die politische Bezirksbehörde hat die Erhebungsakten mit einer gutachtlichen Äußerung ungesäumt der Landesregierung vorzulegen.

(2) Wenn der Staat oder ein Land die Anforderung ausüben wollen, so ist die Landesregierung hiervon zu verständigen, worauf diese die im Absatz 1 bezeichneten Erhebungen durch die politische Bezirksbehörde zu veranlassen hat. Ist das Staatsamt für soziale Verwaltung zur Entscheidung berufen (§ 3, Absatz 2), so hat die Landesregierung die Anforderungsanträge mit den Erhebungsakten und ihrem eigenen Antrag dem Staatsamt mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

(3) Verfügungen, die der Eigentümer (Fruchtniesser, Pächter) über das Grundstück nach der ihm gemäß Absatz 1 zugekommenen Verständigung getroffen hat, haben nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie der Anforderung nicht widersprechen oder die Anforderung als unzulässig erklärt oder aufgehoben wird. Mit der bezeichneten Verständigung ist auch die Belehrung über diese Rechtswirkung zu verbinden.

§ 8.

Ein Antrag auf Änderung der durch eine Entscheidung festgesetzten Vergütung (§ 2) kann jederzeit gestellt werden, wenn er auf neue Tatsachen gestützt wird.

§ 9.

Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer der Parteien zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet die Landesregierung (das Staatsamt für soziale Verwaltung) nach freiem Ermessen.

869 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

§ 10.

(1) Für die Dauer der für zulässig erklärten Anforderung wird dem Eigentümer die Verfügung über das Grundstück entzogen, soweit sie der Anforderung widerspricht. Bestandverträge gelten als mit dem Ablauf der Räumungsfrist (§ 4) aufgelöst.

(2) Die Anforderung bleibt auch im Falle eines Wechsels in der Person des Eigentümers aufrecht.

§ 11.

(1) Der Anforderungsberechtigte kann das angeforderte Grundstück auf eigene Kosten für die Zwecke eines Spiel-, Sport- oder Turnplatzes herichten oder umgestalten. Er kann auch die dazu nötigen, nicht zur dauernden Verbindung mit dem Grundstück bestimmten Bauwerke aufführen. Inwiefern hierzu eine Baubewilligung erforderlich ist, bestimmt die Bauordnung. Abgesehen von der Einhaltung der durch die Bauordnung vorgesehenen Bestimmungen ist erforderlichenfalls Vorsorge zu treffen, daß bei der Verwendung des angeforderten Grundstückes als Spiel-, Sport- oder Turnplatz den Nachbargrundstücken kein Schaden zugefügt und der Zugang zu ihnen nicht behindert wird.

(2) Der Eigentümer des angeforderten Grundstückes ist vor Vornahme solcher Herrichtungs- und Umgestaltungsarbeiten zu verständigen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Vereine (Vereinsverbände) oder Anstalten, denen angeforderte Grundstücke zur Benützung überlassen werden (§ 1, Absatz 2).

§ 12.

Der Anforderungsberechtigte kann jederzeit auf die Anforderung verzichten. Er hat dies dem Eigentümer unter kalendermäßiger Bezeichnung des Rückstellungstages bekanntzugeben. Zwischen dem Tage dieser Verständigung und dem Tage der Übergabe muß ein Zeitraum von wenigstens 4 Wochen liegen.

§ 13.

(1) Die Behörde, die über die Anforderung entschieden hat, hat diese aufzuheben, wenn es der Eigentümer (Fruchtniesser) aus wichtigen Gründen beantragt. Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn dargetan ist:

1. daß der Anforderungsberechtigte mit der Bezahlung der Vergütung (§ 2) trotz Mahnung über 4 Wochen oder über eine ortsübliche oder ihm bisher zugestandene längere Nachfrist im Verzuge ist;

2. daß der Anforderungsberechtigte oder der Verein (Vereinsverband, Anstalt), dem das angeforderte Grundstück zur Benützung überlassen ist, von diesem einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht (§ 1118 a. b. G. B.);

3. daß das angeforderte Grundstück auf eine Art verwendet werden soll, die im höheren Maße im allgemeinen Interesse gelegen ist als die gemeinnützige Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen;

4. daß der Eigentümer (Fruchtnießer) des Grundstückes aus der Fortdauer der Anforderung einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde; /aus diesem Grunde kann er aber nicht kündigen, wenn er das Grundstück (die Fruchtnießung) erst nach der Anforderung durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat;

5. daß das angeforderte Grundstück nicht mehr in gemeinnütziger Weise als Spiel-, Sport- oder Turnplatz verwendet wird und eine solche Verwendung auch in naher Zeit nicht zu erwarten ist;

(2) Im Falle der Aufhebung der Anforderung ist in der Entscheidung der Tag der Rückstellung kalendermäßig zu bezeichnen und dem Anforderungsberechtigten (Benützer) sowie dem Eigentümer unter Wahrung einer vierwöchigen Frist für die Übergabe und Übernahme bekanntzugeben.

(3) Für die Aufhebung der Anforderung gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 9.

§ 14.

(1) Soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes angeordnet ist, finden im Zweifel auf die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Anforderungsberechtigten und dem Eigentümer des angeforderten Grundstückes hinsichtlich Überlassung, Erhaltung, Benützung und Rückstellung des Grundstückes die Bestimmungen der §§ 1096 bis 1098 und 1109 bis 1111 a. b. G. B. Anwendung.

(2) Über alle vermögensrechtlichen Ansprüche, mit Ausnahme des Anspruches auf Vergütung und Kostenersatz, worüber die Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges erkennt (§§ 3, 8 und 9), ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden.

Anforderung zur Aufrechterhaltung bestehender Spiel-, Sport- oder Turnplätze.

§ 15.

(1) Sobald feststeht, daß ein Bestandvertrag über ein als Spiel-, Sport- oder Turnplatz in gemeinnütziger Weise verwendetes Grundstück nicht mehr länger als 6 Monate dauern wird, hat der

Bestandnehmer die Landesregierung hiervon binnen 14 Tagen unter Bezeichnung des Grundstückes und Mitteilung der bisherigen Bestandsbedingungen zu verständigen. Die Landesregierung hat hiervon das Staatsamt für soziale Verwaltung und die Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, unverzüglich in Kenntnis zu setzen und für die Veröffentlichung in den durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Blättern für Spiel-, Sport- und Turninteressen Sorge zu tragen.

(2) Ein solches Grundstück kann für die Zeit nach Beendigung des Bestandsverhältnisses gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplatz zum Betriebe von Körperpflege und Leibesübungen angefordert werden. Das Anforderungsbegehren muß längstens binnen 2 Monaten nach der ersten im vorhergehenden Absatz bezeichneten Veröffentlichung bei der zuständigen Stelle (§ 7) eingebracht werden.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 16.

Wer zum Zwecke der Umgehung oder Vereitelung der Bestimmungen dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, die im § 15 vorgeschriebene Verständigung unterläßt oder sonst diese Bestimmungen zu umgehen sucht, hierzu anstiftet, oder hierbei mitwirkt, wird von der politischen Bezirksbehörde und dort, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

Begründung

zum

Spielplatzanforderungsgesetz.

A. Allgemeine Bemerkungen.

In der Begründung zum gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestandverträge über Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze in gemeinnütziger Weise verwendet werden (Spielplatzschutzgesetz), wird das nähere geschildert, welche Spielplatznot in Österreich besteht und welche Maßnahmen erforderlich sind, um dieser Spielplatznot zu begegnen. Diese Maßnahmen haben sich einerseits in der Richtung zu bewegen, daß die vorhandenen Spielplätze ihrem bisherigen Zwecke erhalten bleiben, andererseits darauf abzielen, daß Grundstücke, die in volkswirtschaftlicher Hinsicht nicht ausgenützt werden, für die Allgemeinheit als Spielplätze nutzbar gemacht werden. Während dem ersten Zwecke der eingangs erwähnte Spielplatzschutzgesetzentwurf dient, soll der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Anforderung von Grundstücken für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze (Spielplatzanforderungsgesetz), die Möglichkeit bieten, volkswirtschaftlich nicht ausgenützte Grundstücke für Zwecke der Körperpflege und Leibesübungen anfordern zu können.

Dieser Gesetzentwurf zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste (§§ 1 bis 14) enthält Bestimmungen, die es gestatten sollen, Grundstücke, deren bisherige Verwendung der Volkswirtschaft keinen Nutzen bringt, zu erfassen und durch ihre Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze volksgesundheitlichen, gemeinnützigen Zwecken dienstbar zu machen. Staat, Länder und Gemeinden sollen berechtigt sein, solche Grundstücke auch gegen den Willen der Eigentümer durch Anforderung unter Zahlung einer fortlaufenden Entschädigung zur Anlage von Spiel-, Sport- oder Turnplätzen heranzuziehen.

Im zweiten Teile (§ 15) sind Bestimmungen getroffen, die im Falle der Auflösung oder Erlöschung von Bestandverträgen über gemeinnützig verwendete Spielplätze die weitere gemeinnützige Verwendung solcher Grundstücke für Körperpflege und Leibesübungen möglich machen sollen, indem solche Grundstücke ebenso wie volkswirtschaftlich nicht ausgenützte Liegenschaften von Staat, Ländern oder Gemeinden angefordert werden können. Durch diese Bestimmungen soll verhindert werden, daß der Eigentümer eines in Bestand gegebenen und vom Bestandnehmer bisher als Spielplatz verwendeten Grundstückes dieses nach Auflösung oder Erlöschung des Bestandvertrages seinen bisherigen gemeinnützigen Verwendungszwecken entzieht und zugleich, um eine Anforderung für Spielplatzzwecke im Sinne der §§ 1 ff. dieses Entwurfes zu umgehen, irgendeiner Verwendung zuführt, die eine solche Anforderung ausschließt oder erschwert.

Für den Gesetzentwurf haben einzelne Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St. G. Bl. Nr. 22, über die Anforderung von Wohnungen und der Vollzugsanweisung vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 31, über die Anforderung in Bestand oder in Anspruch genommener Liegenschaften für öffentliche Zwecke als Vorbild gedient, da in manchen Beziehungen ähnliche Verhältnisse hier wie dort vorliegen.

Unberührt bleiben durch den Gesetzentwurf die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 30. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 427, betreffend die Verwendung von Baustellen zur Gewinnung von Nahrungs- und Futterpflanzen, und vom 31. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend Maß-

nahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landwirtschaft. Danach sollen sowohl Baugründe als auch landwirtschaftlich nicht genützte Grundstücke die sich zum Anbau von Nahrungs- oder Futterpflanzen eignen, entweder durch den Grundeigentümer oder, wenn dieser es bis zu einer bestimmten Frist unterläßt, von der Gemeinde zum Anbau verwendet oder von dieser dritten Personen zur Bebauung zugewiesen werden. Bei Aufrechterhaltung dieser Verordnungen werden daher solche Grundstücke für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze nur insoweit herangezogen werden können, als weder vom Grundeigentümer noch auch von der Gemeinde oder von dritten Personen vorbereitende Arbeiten für den Anbau vorgenommen worden sind. Denn nur dann und insoweit wird man davon sprechen können, daß diese Grundstücke in volkswirtschaftlicher Hinsicht nicht ausgenützt werden.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1.

§ 1 bestimmt, welche Grundstücke für die gemeinnützige Verwendung als Spiel-, Sport- oder Turnplätze angefordert werden können. Den Schwierigkeiten, die eine feste Umgrenzung der Grundstücke bietet, die für diese Zwecke angefordert werden können, wurde durch eine allgemeine Charakteristik nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen und durch beispielsweise Anführung einiger Arten solcher Grundstücke begegnet.

Die Anforderung kann nicht nur vom Staate, sondern auch von einem Lande oder einer Gemeinde innerhalb oder außerhalb ihres eigenen Gebietes erfolgen. Es kann daher auch ein Land in einem anderen Lande, eine Gemeinde in einer anderen Gemeinde derartige Grundstücke für die gemeinnützige Verwendung zum Betrieb von Körperpflege und Leibesübungen anfordern. Solche Fälle können sich leicht dadurch ereignen, daß zum Beispiel eine Stadtgemeinde in einer benachbarten Landgemeinde oder in einer in einem ganz anderen Lande gelegenen Gemeinde ihr für Spiel-, Sport- oder Turnplätze geeignet scheinende Grundstücke anfordert, da sie solche in ihrem eigenen verbauten Stadtgebiete nicht findet oder im Anschlusse an eine Jugendfürsorgeeinrichtung (Erholungsheim) in einer gesundheitlich besonders günstig gelegenen Gegend benötigt.

Wie im Spielplatzschutz-Geszentwurf, so wurde es auch im vorliegenden Geszentwurf nicht für nötig erachtet, eine Begriffsbestimmung der „gemeinnützigen Verwendung“ zu geben. Diese kann aber in einer Vollzugsanweisung oder in einem Durchführungserlaß ihre nähere Erläuterung finden, wobei von der dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechenden Bedeutung des Wortes gemeinnützig auszugehen sein wird. (Siehe hierzu die erläuternden Bemerkungen bei § 1 Spielplatzschutz-Geszentwurf).

Die den Anforderungsberechtigten freistehende Überlassung der angeforderten Grundstücke an Vereine (Vereinsverbände) oder Anstalten zum Zwecke der Anlage von Spielplätzen soll es ermöglichen, gegebenenfalls mit der Befriedigung der Bedürfnisse der Vereine oder Anstalten auch die der Allgemeinheit zu verbinden und, da diese vielfach ökonomischer arbeiten können, die Schaffung von zweckmäßigen Spielplätzen auch mit geringerem Kostenaufwande und größerer Sicherung des Erfolges zu fördern.

Um den Bedürfnissen der körperlichen Erziehung der Jugend Rechnung zu tragen, empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung, die die Überlassung solcher angeforderter Grundstücke als Spielplätze an die Bedingung knüpft, der schulpflichtigen oder schulentlassenen Jugend die Mitbenützung zu gestatten.

Zu § 2.

Der Eigentümer oder Nutznießer, gegebenenfalls aber auch der Bestandnehmer eines solchen angeforderten Grundstückes soll für die Dauer der zulässig erklärten Anforderung eine angemessene Vergütung erhalten. (Vergl. § 365 a. b. G. B.)

Zu den §§ 3 bis 6.

Über die Zulässigkeit der Anforderung und, wenn über die zu leistende Vergütung keine Einigung unter den Interessenten erfolgt, auch über die Höhe der Vergütung, soll in der Regel die Landesregierung entscheiden. Nur ausnahmsweise, wenn wichtigere Interessen in Frage stehen, soll das Staatsamt für soziale Verwaltung zur Entscheidung berufen sein. Dieses Staatsamt ist auch Beschwerdestanz, gegenüber Entscheidungen, die durch die Landesregierung in dieser Sache erlassen sind.

869 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

In bestimmten Fällen, in denen bei einem Interessengegensatz die Interessen der Körperpflege und Leibesübungen gegenüber wichtigeren öffentlichen Interessen oder besonderen schutzbedürftigen privaten Interessen des Grundeigentümers, allenfalls auch Fruchtnießers oder Pächters jedenfalls zurücktreten müssen, wird die Anforderung von vornherein als unzulässig bezeichnet (§ 5, Z. 1 und 2), geradeso wie dann, wenn solche Fälle nachträglich eintreten, auf Antrag eine Aufhebung der ursprünglich für zulässig erklärten Anforderung erfolgen muß (§ 13, Absatz 1, Z. 3 und 4.)

Zu den §§ 7 bis 9.

Diese Bestimmungen regeln das Anforderungsverfahren. Hier war es nötig, besonders auf die bereits erwähnten zwei Anbauverordnungen Bedacht zu nehmen. Denn die Landesregierung soll, wenn es sich um solche anbaufähige Grundstücke handelt, die entweder zum Anbau von Nahrungs- oder Futterpflanzen oder zu anderen Zwecken, zum Beispiel zur Verbauung, in Aussicht genommen sind, auch darüber entscheiden, ob diese Art der Verwendung des Grundstückes in höherem Maße im öffentlichen Interesse gelegen ist, als die gemeinnützige Verwendung für Körperpflege und Leibesübungen (§ 5, Z. 1). Hierzu bedarf sie aber der nötigen Klarstellung der tatsächlichen Verhältnisse, was durch die Erhebungen der politischen Bezirksbehörde zu geschehen hat.

Zu den §§ 10 und 11.

§ 10 enthält die Bestimmungen über die Beschränkungen der Rechte, die der Eigentümer und Bestandnehmer durch die Anforderung erfährt, während § 11 das Verhältnis des Anforderungsberechtigten zum Eigentümer und dem angeforderten Grundstück und die daraus entspringenden Rechte und Pflichten regelt.

Zu §§ 12 und 13.

Die Anforderung kann mit Willen des Anforderungsberechtigten durch Verzicht (§ 12), aber auch gegen seinen Willen durch Aufhebung auf Antrag des Eigentümers oder Fruchtnießers aus wichtigen Gründen (§ 13) ihr Ende finden. Über den Aufhebungsantrag soll dieselbe Behörde entscheiden, die die Anforderung für zulässig erklärt hat. Im § 13, Absatz 1 werden beispielsweise einige Fälle angeführt, die als wichtige Aufhebungsgründe anzusehen sind.

Die Aufhebung einer Anforderung soll, da sie den Zweck hat, das Grundstück der weiteren Verwendung als Spielplatz zu entziehen, im allgemeinen unter denselben Voraussetzungen zulässig sein, die nach dem Entwurf des Spielplatzschutzgesetzes die Auflösung eines Bestandvertrages über einen Spielplatz aus öffentlichen oder überwiegend privatwirtschaftlichen Interessen rechtfertigen. Soweit ein Unterschied gemacht wurde, war er durch den Zweck, dem die Anforderung dient, bedingt. (Vergleiche § 13, Absatz 1, Z. 1—5 des vorliegenden Gesetzentwurfes mit § 4, Absatz 2, Z. 1—5 des Spielplatzschutzgesetzentwurfes.)

Zu § 14.

Im Falle einer Anforderung ist das Verhältnis zwischen dem Anforderungsberechtigten und dem Eigentümer dem Wesen nach das gleiche wie das zwischen Bestandnehmer und Bestandgeber. Es genügt somit zu bestimmen, daß die entsprechenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die wechselseitigen Rechte und Pflichten Anwendung zu finden haben, soweit nicht die Bestimmungen des Entwurfes abweichen.

Zu § 15.

Wie schon eingangs in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt wurde, soll durch diese Bestimmung die Möglichkeit geschaffen werden, Grundstücke, die bisher von den Bestandnehmern in gemeinnütziger Weise als Spiel-, Sport- oder Turnplätze verwendet wurden, bei Auflösung oder Erlöschung der Bestandverträge anzufordern, um sie weiterhin in gemeinnütziger Weise für Körperpflege und Leibesübungen verwerten zu können. Zu diesem Zwecke wird für die bisherigen Bestandnehmer die Verpflichtung festgesetzt, von der bevorstehenden Auflösung oder Beendigung eines Bestandvertrages der Landesregierung binnen kürzerer Frist (14 Tage) die Anzeige zu erstatten. Damit die Interessenten aber auch Kenntnis von dem Freiwerden eines solchen Spielplatzes erlangen und sich rechtzeitig, bevor dieser eine anderweitige Verwendung findet, für dessen Anforderung einsetzen können, soll einem möglichst Bekanntwerden des Freiwerdens eines Spielplatzes in den Kreisen von Sportinteressenten dadurch Rechnung getragen werden,

daß bestimmt, wird, daß die Landesregierung die Anzeige des Bestandnehmers nicht nur an die Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, weiterzuleiten, sondern auch für die Veröffentlichung in noch durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Blättern für Spiel-, Sport- und Turninteressen Sorge zu tragen hat.

Zur Einbringung des Anforderungsbegehrens ist eine Präklusivfrist von 2 Monaten festgesetzt. Denn einerseits soll eine Unterbrechung in der bisherigen Verwendung nach Tunlichkeit vermieden, andererseits der Eigentümer nicht allzulange in Ungewißheit über das Schicksal seines Grundstückes gelassen werden.

Zu § 16.

Dieser Paragraph enthält ähnliche Strafbestimmungen wie der Entwurf des Spielplatzschutzgesetzes (§ 8), die den Zweck verfolgen, die Einhaltung der durch den vorliegenden Gesetzentwurf gegebenen Vorschriften zu sichern und deren Umgehung zu vereiteln.